



Polizeigesetz der Gemeinde Grösch

Inhaltsverzeichnis

I. Allgemeine Bestimmungen	2
Art. 1 Zweck	2
Art. 2 Gleichstellung der Geschlechter	2
Art. 3 Organisation.....	2
Art. 4 Polizeiliche Generalklausel	2
Art. 5 Anhaltung und Identitätsfeststellung	2
Art. 6 Anordnungen nach Strassenverkehrsgesetz des Bundes (SVG).....	2
II. Öffentliche Sicherheit sowie Ruhe und Ordnung.....	3
Art. 7 Schutz-, Abschränkungs- und Signalisationsvorrichtungen	3
Art. 8 Schnee/Schneeräumung	3
Art. 9 Schiessen und Sprengen	3
Art. 10 Feuer und Feuerwerk.....	3
Art. 11 Suchtmittelfreie Zone	4
Art. 12 Schutz des Anstandsgefühls.....	4
Art. 13 Grober Unfug	4
III. Öffentliche Sachen.....	4
Art. 14 Schutz öffentlicher Sachen	4
Art. 15 Sicherung von Gebäudeteilen und anderen Gegenständen	5
Art. 16 Zurückschneiden von Ästen und Sträuchern	5
Art. 17 Gesteigerter Gemeindegebrauch.....	5
Art. 18 Güterumschlag.....	5
Art. 19 Vorschriftenwidrig parkierte Fahrzeuge, Entfernung und Blockierung.....	6
IV. Tierhaltung	6
Art. 20 Grundsatz.....	6
Art. 21 Hundehaltung.....	6
V. Lärm und andere Immissionen	6
Art. 22 Ruhetage.....	6
Art. 23 Ruhezeiten	7
Art. 24 Lärm durch menschliches Verhalten	7
Art. 25 aufgehoben	7
Art. 26 Lichtimmissionen.....	7
Art. 27 Allgemeiner Vorbehalt.....	7
VI. Strafbestimmungen	8
Art. 28 Strafbestimmungen	8
Art. 29 Ordnungsbussenverfahren	8
VII. Verfahrenskosten und Schlussbestimmungen	8
Art. 30 Verfahrenskosten	8
Art. 31 Ausführungsbestimmungen	8
Art. 32 Aufhebung bisherigen Rechts.....	8
Art. 33 Inkrafttreten	9

I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Zweck

- 1 Dieses Gesetz bezweckt in Ergänzung zur eidgenössischen und kantonalen Gesetzgebung (Kantonales Polizeigesetz, Kantonale Strafprozessordnung, Einführungsgesetz zum ZGB etc.) den Schutz der öffentlichen Ordnung und Sicherheit auf dem Gebiet der Gemeinde Grüşch.
- 2 Vorbehalten bleiben weitere Vorschriften mit polizeilichem Charakter in anderen kommunalen Erlassen (Baugesetz, Flurordnung, Wasser-, Abwasser- und Abfallentsorgungsgesetz etc.).

Art. 2 Gleichstellung der Geschlechter

- 1 Personen, Funktions- und Berufsbezeichnungen in diesem Gesetz beziehen sich auf beide Geschlechter, soweit sich aus dem Sinn nichts anderes ergibt.

Art. 3 Organisation

- 1 Der Gemeindevorstand ist oberste Polizeibehörde. Er kann die Polizei der Gemeinde, die Kantonspolizei, andere Gemeindeangestellte sowie geeignete öffentliche oder private Institutionen mit Vollzugsaufgaben betrauen.

Art. 4 Polizeiliche Generalklausel

- 1 Im Einzelfall treffen die mit polizeilichen Aufgaben betrauten Organe unaufschiebbare Massnahmen, wenn eine ernste, unmittelbare und nicht anders abwendbare Gefahr für die öffentliche Sicherheit und Ordnung droht.

Art. 5 Anhaltung und Identitätsfeststellung

- 1 Die mit polizeilichen Aufgaben betrauten Organe können zu Überprüfungs Zwecken Personen anhalten und deren Identität feststellen
- 2 Für weitergehende Massnahmen sind die gemäss kantonalem Polizeigesetz zuständigen Organe (Kantonspolizei) beizuziehen.

Art. 6 Anordnungen nach Strassenverkehrsgesetz des Bundes (SVG)

- 1 Soweit das übergeordnete Recht nichts Anderes vorsieht, ist der Gemeindevorstand zuständig für die Regelung und Signalisation des örtlichen Verkehrs sowie weiterer verkehrspolizeilichen Massnahmen.
- 2 Unter dem Vorbehalt der kantonalen Genehmigung kann der Gemeindevorstand insbesondere:
 - a) für einzelne Strassen und Plätze Fahr- und Reitverbot erlassen sowie Einbahnstrassen bezeichnen,
 - b) Fahrrad- und Reitwege bezeichnen,
 - c) den Strassenverkehr durch Lichtsignale oder andere Vorrichtungen regeln lassen,
 - d) für die Benützung von Parkplätzen die Gebührenpflicht einführen,
 - e) diejenigen Plätze und Strassen, auf denen Fahrzeuge parkiert werden dürfen sowie zeitliche Beschränkungen, Aufstellordnung usw. bestimmen,
 - f) das Anbringen von Halte- und Parkverböten bestimmen,
 - g) die Stopstrassen bestimmen und Abbiegeverböte erlassen.

- ³ Gesuche von Privaten zum Anbringen von Hinweistafeln und dergleichen sind im Strassenbereich in jedem Fall dem Gemeindevorstand zur Genehmigung zu unterbreiten. Die nicht in den Kompetenzbereich des Gemeindevorstandes fallenden Gesuche sind an die zuständigen Stellen weiterzuleiten.

II. Öffentliche Sicherheit sowie Ruhe und Ordnung

Art. 7 Schutz-, Abschränkungs- und Signalisationsvorrichtungen

- ¹ Manipulationen an Schutz-, Abschränkungs- und Signalisationsvorrichtungen aller Art sind verboten ebenso das mutwillige Entfernen von Sicherungsvorkehrern bei Bodenöffnungen, Sammlern, Gruben und dergleichen

Art. 8 Schnee/Schneeräumung

- ¹ An öffentliche Strassen oder Plätze angrenzende Dächer sind mit Schnee-fangvorrichtungen zu versehen.
- ² Die sich im Winterdienst ergebende Ablagerungen von Schnee und Streugut entlang von öffentlichen Strassen ist von den Strassenanstösser entschädigungslos zu dulden.
- ³ Von Dachflächen, Terrassen, privaten Plätzen und privaten Strassen darf der Schnee nicht auf öffentliche Strassen oder Trottoirs geworfen werden. Ist solches unvermeidlich, müssen geeignete Sicherheitsmassnahmen getroffen werden. Sofern es die Umstände wieder erlauben, muss der Schnee auf eigene Kosten beseitigt werden. Kommt der Grundeigentümer dieser Verpflichtung nicht nach, kann die Gemeinde auf seine Kosten die nötigen Ersatzvorkehrern treffen.
- ⁴ Der Grundeigentümer hat weiter dafür zu sorgen, dass Dachentwässerungen einwandfrei funktionieren und nicht zu Eisbildung auf öffentlichem Grund führen.
- ⁵ Während der Schneeräumung ist das Abstellen von Fahrzeugen auf öffentlichen Plätzen, Strassen und Wegen verboten. Für Schäden, die durch widerrechtliches Stehenlassen von Fahrzeugen entstehen, haftet die Gemeinde nicht.

Art. 9 Schiessen und Sprengen

- ¹ Das Schiessen in der Nähe von Gebäuden und auf öffentlichem Grund sowie generell das Sprengen mit explosiven Stoffen ist ohne polizeiliche Bewilligung untersagt.
- ² Das Schiessen mit scharfer Munition eingeschlossen Flobertschiessen ist nur auf den vom Gemeindevorstand bezeichneten Schiessplätzen gestattet. Der Gemeindevorstand kann private Schiessplätze bewilligen, sofern die öffentliche Sicherheit gewährleistet ist.
- ³ Vorbehalten bleiben besondere Regelungen für öffentliche Schiessanlagen sowie jagdpolizeiliche Vorschriften.

Art. 10 Feuer und Feuerwerk

- ¹ Jegliches Abbrennen von pyrotechnischen Gegenständen (Feuerwerkskörper) und das Steigenlassen von Himmelslaternen bedarf einer Bewilligung.
- ² Vorbehaltlich der Bestimmungen des kommunalen oder übergeordneten Rechts bleibt am 1. August das Abbrennen von pyrotechnischen Gegenständen (lärmendes Feuerwerk) von der Bewilligungspflicht ausgenommen. Grundsätzlich von der Bewilligungspflicht ausgenommen bleiben, soweit keine speziellen Lärmefekte produziert werden (Tischfeuerwerke, Wunderkerzen, bengalische Feuer, römische Lichter, Vulkane, Fackeln und Feuershows).

- ³ Der Gemeindevorstand kann das Abbrennen von pyrotechnischen Gegenständen (Feuerwerk) auf dem Gemeindegebiet am 1. August einschränken. Hierzu kann er Plätze zuweisen, an welchen das Abbrennen erlaubt ist. Die Plätze sind jeweils spätestens 2 Wochen vor dem 1. August zu publizieren.
- ⁴ Rückstände nach dem Abbrennen von pyrotechnischen Gegenständen (nach Abs. 2 und Abs. 3) sind unverzüglich zu entfernen.
- ⁵ Der Gemeindevorstand kann auf entsprechende Gesuche Ausnahmegewilligungen vom Feuerwerksverbot nach Abs. 1 erteilen. Für die Erteilung von Ausnahmegewilligungen wird von den Gesuchstellern eine Abgabe von Fr. 100.00 erhoben. Der Gemeindevorstand kann die Ausnahmegewilligung mit Auflagen versehen, insbesondere was die Einhaltung der Ruhezeiten gemäss Art. 23 und die Kostenübernahme durch den Gesuchsteller zur Beseitigung von Verschmutzungen oder Schäden nach dem Abbrennen von Feuerwerk anbelangt.

Art. 11 Suchtmittelfreie Zone

- ¹ Der Konsum von Alkohol oder anderen Suchtmitteln ist auf Schulhaus- und Kindergartenarealen verboten. Der Gemeindevorstand kann den Konsum von Alkohol oder anderen Suchtmitteln auf öffentlichen Kinderspielplätzen sowie in anderen öffentlichen Bauten und Anlagen generell verbieten. Das Mitführen von angebrochenen Trinkbehältnissen gilt als Konsum. Die suchtmittelfreien Zonen sind entsprechend zu kennzeichnen. Über Ausnahmen kann der Gemeindevorstand entscheiden.

Art. 12 Schutz des Anstandsgefühls

- ¹ Es ist untersagt, in öffentlich zugänglichen Bereichen ausserhalb der dafür vorgesehenen Einrichtungen die Notdurft zu verrichten.
- ² Betrunkene und andere Personen, welche öffentliches Ärgernis erregen oder die Nachtruhe stören, können den zuständigen Polizeiorganen zugeführt werden.

Art. 13 Grober Unfug

- ¹ Jedes mutwillige Verhalten, das geeignet ist, in erheblichem Masse ein grösserer Personenkreis oder die ganze Öffentlichkeit in Ruhe und Ordnung zu stören oder zu belästigen, ist verboten.

III. Öffentliche Sachen

Art. 14 Schutz öffentlicher Sachen

- ¹ Es ist verboten, öffentliche Sachen zu beschädigen, zu verunreinigen, sie unbefugterweise sowie entgegen ihrer Zweckbestimmung zu benützen oder zu verändern.
- ² Verboten ist insbesondere auch das Wegwerfen von Abfällen. Abfälle sind nach Massgabe der einschlägigen Bestimmungen der Abfallgesetzgebung zu entsorgen.
- ³ Bei Missachtung dieser Gebote ist die Gemeinde berechtigt, auf Kosten des Verursachers die Wiederherstellung des früheren Zustandes vorzunehmen.

Art. 15 Sicherung von Gebäudeteilen und anderen Gegenständen

- 1 Eigentümer und Bewohner von Gebäulichkeiten und einzelnen Räumen haben dafür zu sorgen, dass sich keine Teile von Bauten lösen und auf Plätze, Strassen und Wege fallen können. Insbesondere haben sie dafür zu sorgen, dass Fenster und Läden gehörig befestigt sind und Gegenstände, die vor Fenster sowie auf Dächern und Zinnen stehen, in genügender Weise gesichert sind.
- 2 Das Hinauswerfen von Gegenständen oder das Ausgiessen von Flüssigkeiten aus Gebäuden sowie das Ausschütten und Ausklopfen staubhaltiger Gegenstände auf Strassen, Trottoirs und öffentlichen Plätzen ist verboten.

Art. 16 Zurückschneiden von Ästen und Sträuchern

- 1 Das Ast- und Blattwerk von Bäumen und Sträucher entlang von öffentlichen Strassen und Gehwegen ist so zurückzuschneiden, dass auch unter der Schneelast ein Lichtraumprofil von 4 m frei bleibt.
- 2 Bepflanzungen, welche die Verkehrssicherheit gefährden sind untersagt.
- 3 Kommt der Grundeigentümer dieser Verpflichtung nicht nach, kann die Gemeinde nach vorangehender Androhung eine Ersatzmassnahme anordnen. Die damit verbundenen Kosten gehen zu Lasten des Grundeigentümers.

Art. 17 Gesteigerter Gemeindegebrauch

- 1 Jede über den Gemeingebrauch hinausgehende Nutzung des öffentlichen Grundes bedarf der Bewilligung der Gemeinde.

Dies gilt insbesondere für:

- a) das Dauerparkieren,
 - b) das Anbringen von Anzeigen, Plakaten und dergleichen,
 - c) die Durchführung von Kundgebungen, Umzügen und Festanlässen,
 - d) das Aufstellen von mobilen Ständen, Informations- und Werbeeinrichtungen,
 - e) das Anbieten von Waren und Dienstleistungen zu Erwerbszwecken,
 - f) das Aufführen von Strassenmusik, Strassenkunst oder Gesang.
- 2 Der gesteigerte Gemeingebrauch ist in der Regel gebührenpflichtig. Der Gemeindevorstand kann eine Gebühr bis Fr. 200.-- pro Tag erheben. Bei umfangreicherer Beanspruchung des öffentlichen Grundes kann diese Gebühr angemessen erhöht werden.
 - 3 Sondernutzungen bedürfen einer Konzession durch die nach Gemeindeverfassung zuständige Behörde.
 - 4 Werden gesteigerter Gemeingebrauch und Sondernutzungen ohne Bewilligung bzw. Konzession ausgeübt, kann der Gemeindevorstand die nötigen Beseitigungsmassnahmen treffen. Vorbehalten bleibt eine Bestrafung nach Massgabe von Art. 28 ff.

Art. 18 Güterumschlag

- 1 Bei Güterumschlag ist jede Behinderung des allgemeinen Verkehrs zu vermeiden.
- 2 Lässt sich eine solche nicht ausschliessen, so sind im Einvernehmen mit den zuständigen Organen der Gemeinde jene Massnahmen zu treffen, welche diese Behinderung minimieren.

Art. 19 Vorschriftswidrig parkierte Fahrzeuge, Entfernung und Blockierung

- ¹ Die mit polizeilichen Aufgaben betrauten Organe können verkehrsbehindernd aufgestellte Fahrzeuge auf Kosten des verantwortlichen Halters oder Benützers abschleppen lassen, wenn dieser nicht innert nützlicher Frist erreicht werden kann und aus der Behinderung eine Gefahr für andere Strassenbenützer oder eine Behinderung der Durchfahrt oder der Schneeräumung entsteht.
- ² Fahrzeuge ausländischer Halter sowie Fahrzeuge, bei welchen sich der Halter ohne unverhältnismässigen Aufwand nicht feststellen lässt, können bei anhaltenden und wiederholten Verstössen gegen die Regeln des ruhenden Verkehrs blockiert werden, insbesondere
 - wenn länger als 10 Stunden im signalisierten Parkverbot parkiert wird,
 - wenn bei einer zulässigen Parkzeit bis 2 Stunden länger als 10 Stunden parkiert wird,
 - wenn bei einer zulässigen Parkzeit von mehreren Tagen die Parkzeit um mindestens 2 Tage überschritten wird.

Vorbehalten bleiben in jedem Fall die Beseitigungsmassnahmen im Sinne von Art. 17.

IV. Tierhaltung

Art. 20 Grundsatz

- ¹ Tiere sind so zu halten, dass weder Menschen, Tiere oder Sachen gefährdet werden, zu Schaden kommen oder durch Einwirkungen (Lärm, Gerüche etc.) übermässig belästigt werden.

Art. 21 Hundehaltung

- ¹ Das Halten von Hunden, jeder Halterwechsel sowie der Tod von Hunden sind der Gemeinde innerhalb von 10 Tagen zu melden.
- ² Es ist auf dem ganzen Gemeindegebiet untersagt, Hunde ohne Aufsicht frei laufen zu lassen.
- ³ Hunde sind ausserhalb gesicherter Bereiche in folgenden Gebieten an der Leine zu führen.
 - gesamtes Wohngebiet, mit Ausnahme des eigenen privaten Bereichs,
 - Wildruhezonen
- ⁴ Die Hundehalter stellen sicher, dass auch ausserhalb der erwähnten Gebiete Mensch und Tier durch die Hunde in keiner Art und Weise gefährdet oder belästigt werden.
- ⁵ Hundehalter stellen weiter sicher, dass ihre Hunde nicht in Brunnen baden.
- ⁶ Hundekot ist auf dem gesamten Gemeindegebiet (öffentlicher und privater Grund) durch die Hundehalter unverzüglich zu beseitigen.

V. Lärm und andere Immissionen

Art. 22 Ruhetage

- ¹ An Sonntagen und an gesetzlichen Feiertagen sind die im kantonalen Gesetz über die öffentlichen Ruhetage erwähnten Verrichtungen, des weitern sämtliche Arbeiten im Freien und auf Baustellen sowie das Erzeugen von übermässigen Immissionen jeder Art untersagt. Soweit es die Witterungsverhältnisse erfordern, sind Erntearbeiten erlaubt.

Art. 23 Ruhezeiten

- 1 An Sonn- und Feiertagen sowie an Werktagen von 12.00 bis 13.00 Uhr sowie von 20.00 Uhr bis zum Beginn der Nachtruhe ist dem erhöhten Ruhebedürfnis der Bevölkerung Rechnung zu tragen.
- 2 Die Nachtruhe dauert von 22.00 bis 06.00 Uhr. Während dieser Zeiten sind alle Aktivitäten untersagt, die Ruhe oder den Schlaf beeinträchtigen können.
- 3 Im Freien ist während der Nachtruhe Singen, Musizieren, lautes Diskutieren, Gejohle und dergleichen sowie der Gebrauch von Tonwiedergabegeräten, Lautsprechern, Megaphonen, Sirenen und ähnlichen Geräten untersagt. Solche Geräusche dürfen auch nicht durch offene Fenster ins Freie gelangen. Über Ausnahmen entscheidet der Gemeindevorstand im Rahmen einer Bewilligung.
- 4 Über Ausnahmen entscheidet der Gemeindevorstand im Rahmen einer Bewilligung, z.B. Winterdienst.

Art. 24 Lärm durch menschliches Verhalten

- 1 Auch ausserhalb der Ruhezeiten sind alle Störungen zu unterlassen, die sich durch zumutbare Vorkehrungen oder rücksichtsvolles Verhalten vermeiden oder vermindern lassen. Lärmerzeugende Arbeiten sind nach Möglichkeit in geschlossene Räume zu verlegen. Diese Grundsätze gelten auch für die Tierhaltung (Vermeidung von Hundegebell)
- 2 Bei der Benützung von Motorfahrzeugen ist das unnötige Laufenlassen des Motors, unmotiviertes Beschleunigen sowie das fortgesetzte unnötige mit Immissionen verbundene Herumfahren untersagt.
- 3 Jede Art von beweglichen Geräten, Maschinen und Fahrzeugen sind so einzurichten, zu betreiben und zu unterhalten, dass Immissionen möglichst vermieden werden. Verbrennungsmotoren sind mit wirksamen Schalldämpfern zu versehen und haben den Normen der eidgenössischen Gesetzgebung über Arbeitsmaschinen zu entsprechen.
- 4 Lärmverursachende bewegliche Geräte, Maschinen und Fahrzeuge sind nur werktags in der Zeit von 07.00 bis 12.00 Uhr und 13.00 bis 20.00 Uhr erlaubt.
- 5 Ausgenommen sind landwirtschaftliche Tätigkeiten während der Vegetationszeit.
- 6 Über Ausnahmen entscheidet der Gemeindevorstand im Rahmen einer Bewilligung.

Art. 25 aufgehoben

Art. 26 Lichtimmissionen

- 1 Der Gemeindevorstand kann störende Lichtimmissionen beschränken oder verbieten.

Art. 27 Allgemeiner Vorbehalt

- 1 Vorbehalten bleiben die einschlägigen umweltschutzrechtlichen Vorschriften von Bund und Kanton bezüglich Bauten und Anlagen.

VI. Strafbestimmungen

Art. 28 Strafbestimmungen

- ¹ Widerhandlungen gegen dieses Gesetz und gestützt darauf erlassene Verordnungen und Verfügungen werden vom Gemeindevorstand unter Vorbehalt von Abs. 2 und 3 im ordentlichen Verwaltungsstrafverfahren gemäss den einschlägigen Bestimmungen der kantonalen Strafprozessordnung mit Busse bis zu Fr. 10'000.—bestraft.
- ² Der Gemeindevorstand erlässt eine Liste mit Übertretungen, welche mit Ordnungsbussen bis zu Fr. 300.-- geahndet werden können. Er bestimmt den Bussenbetrag und bezeichnet die zur Erhebung der Busse ermächtigten Gemeindeorgane.
- ³ Vorbehalten bleiben in allen Fällen die Strafbestimmungen des kantonalen und eidgenössischen Rechts.

Art. 29 Ordnungsbussenverfahren

- ¹ Widerhandlungen gegen dieses Gesetz werden durch die Gemeinde in der Regel im Rahmen eines Ordnungsbussenverfahrens geahndet. Dabei werden Vorleben und persönliche Verhältnisse nicht berücksichtigt. Mit Bezahlung der Ordnungsbusse innert 30 Tagen wird diese rechtskräftig.
- ² Der Betroffene ist berechtigt, innert 30 Tagen seit Eröffnung dieses Verfahrens das Ordnungsbussenverfahren abzulehnen. Lehnt er dies innert der 30-tägigen Frist gemäss Abs. 1 ab oder unterbleibt die Bezahlung der Busse innert dieser Frist, erfolgt eine Verzeigung an den Gemeindevorstand. Dieser entscheidet sodann über eine allfällige Busse in einem ordentlichen Verwaltungsstrafverfahren. Er ist dabei nicht an die Bussenliste gebunden.
- ³ Beahlt eine Person ohne Wohnsitz in der Schweiz, die Busse nicht sofort, so hat sie den Betrag zu hinterlegen oder eine andere angemessene Sicherheit zu leisten.

VII. Verfahrenskosten und Schlussbestimmungen

Art. 30 Verfahrenskosten

- ¹ Für Verfügungen gestützt auf dieses Gesetz werden in der Regel Verfahrenskosten von Fr. 50.-- bis Fr. 200.-- erhoben. Bei umfangreicheren Verfahren oder bei besonderen Schwierigkeiten beträgt die Maximalgebühr Fr. 1'000.--.
- ² Auslagen für Leistungen Dritter wie notwendige Fachgutachten oder notwendige Beratung durch verwaltungsexterne Fachleute sowie notwendige Barauslagen werden zusätzlich in Rechnung gestellt.

Art. 31 Ausführungsbestimmungen

- ¹ Der Gemeindevorstand kann bei Bedarf Ausführungsbestimmungen erlassen.

Art. 32 Aufhebung bisherigen Rechts

- ¹ Mit Inkrafttreten dieses Gesetzes sind die damit in Widerspruch stehenden Bestimmungen anderer Erlasse aufgehoben.
- ² Bestehen Widersprüche zu andern kommunalen Erlassen, geht das vorliegende Polizeigesetz vor.

Art. 33 Inkrafttreten

- ¹ Dieses Gesetz tritt mit der Annahme durch die Gemeindeversammlung per 01.04.2016 in Kraft und ersetzt das Polizeigesetz der Gemeinde Grüşch vom 27.06.2008.
- ² Teilrevidiertes Polizeigesetz tritt mit der Annahme durch die Gemeindeversammlung vom 01.09.2020 in Kraft.

Der Präsident

Der Gemeindeschreiber

.....
Marcel Konzett

.....
Marco Willi